

Sitzung vom 8. Juli 2026

**768. Anfrage (Gebührenpflicht von Behindertenparkplätzen
auf öffentlichem Grund und unzureichende Umsetzbarkeit
der Parkerleichterungen)**

Die Kantonsräte Renato Pfeffer, Samstagern, Michael Bänninger, Winterthur, und Donato Scognamiglio, Freienstein-Teufen, haben am 15. Juni 2026 folgende Anfrage eingereicht:

Menschen mit einer Behinderung sind für ihre Mobilität in besonderem Mass auf barrierefreie Parkmöglichkeiten angewiesen. Das betrifft auch die Parkdauer auf den entsprechenden Parkplätzen. Die Verkeersregelnverordnung (VRV) sieht deshalb ausdrücklich vor, dass Inhaberinnen und Inhaber einer entsprechenden Parkkarte über die ordentliche Höchstparkdauer hinaus zeitlich unbeschränkt parkieren dürfen (VRV, Art. 20a Abs. 1 lit. b). Die Erhebung von Parkgebühren auf öffentlichen Parkplätzen richtet sich hingegen nach den örtlichen Vorschriften, wie die Vereinigung der Strassenverkehrsämter (ASA) in ihrem Merkblatt «Parkierungserleichterungen für gehbehinderte Personen» festhält.

Daraus ergibt sich ein strukturelles Umsetzungsproblem: In zahlreichen Fällen lassen sich Parkuhren oder digitale Parksysteme nicht über die regulär zulässige Höchstparkzeit hinaus bedienen. Damit entsteht eine faktische Situation, in der die rechtlich vorgesehene längere Parkdauer technisch nicht bezahlt werden kann. Betroffene geraten dadurch in Konflikt zwischen der Einhaltung der Parkvorschriften und der tatsächlichen Nutzung ihrer gesetzlich vorgesehenen Parkerleichterungen.

Zudem gibt es in den Gemeinden des Kantons Zürich keine einheitliche Regelung hinsichtlich der Gebührenpflicht auf Behindertenparkplätzen. Während in gewissen Gemeinden eine grundsätzliche Gebührenbefreiung gilt, werden in anderen Gebühren erhoben. Klar gekennzeichnet ist das selten. Das führt zu einer uneinheitlichen und schwer nachvollziehbaren Rechts- und Vollzugspraxis.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass die gesetzlich vorgesehene längere Parkdauer für Inhaberinnen und Inhaber einer entsprechenden Parkkarte in der Praxis häufig nicht vollständig bezahlt werden kann, da Parkuhren oder digitale Parksysteme diese Zeit nicht zulassen?

2. Ist der Regierungsrat bereit, eine einheitliche kantonale Regelung oder technische Mindestanforderungen an Parksyste me auf öffentlichem Grund zu prüfen, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Parkerleichterungen tatsächlich praktikabel umsetzbar sind?
3. Wie ist die aktuelle Rechtspraxis bei Übertretungen?
4. Besteht nach Auffassung des Regierungsrates aus dem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG), der Verkersregelnverordnung (VRV) oder aus anderen bundes- oder kantonalrechtlichen Bestimmungen eine Verpflichtung oder Empfehlung, Behindertenparkplätze auf öffentlichem Grund gebührenfrei zur Verfügung zu stellen?
5. Wie sieht die Praxis im Kanton Zürich aus? Welche Gemeinden erheben Gebühren für Behindertenparkplätze auf öffentlichem Grund und welche verzichten darauf?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Renato Pfeffer, Samstagern, Michael Bänninger, Winterthur, und Donato Scognamiglio, Freienstein-Teufen, wird wie folgt beantwortet:

Für Personen, die mit einem ärztlichen Zeugnis eine erhebliche Gehbehinderung nachweisen, oder für Halterinnen und Halter von Fahrzeugen, die nachweislich für den häufigen Transport von erheblich gehbehinderten Personen eingesetzt werden, kann beim Strassenverkehrsamt die Ausstellung einer «Parkkarte für behinderte Personen» beantragt werden (Art. 20a Abs. 5 Verkehrsregelnverordnung [VRV; SR 741.11]).

Gemäss Art. 20a Abs. 1 VRV können Inhaberinnen und Inhaber einer «Parkkarte für behinderte Personen» verschiedene Erleichterungen von den Parkierungsvorschriften in Anspruch nehmen, wobei die Parkierungsbeschränkungen von Art. 19 Abs. 2–4 VRV (z. B. Halteverbot, Parkverbot auf Hauptstrassen, Radstreifen oder Brücken), die Voraussetzungen von Art. 20a Abs. 2 VRV (z. B. keine Verfügbarkeit zeitlich unbeschränkt nutzbarer Parkplätze in der unmittelbaren Nähe) und der Vorbehalt von Art. 20a Abs. 3 VRV (keine Parkierungserleichterungen auf privatem Grund) zwingend zu beachten sind. Die Parkkarte vermittelt allerdings keinen Anspruch, gebührenfrei auf öffentlichem Grund zu parkieren.

Zu Fragen 1, 2 und 5:

Auf Parkplätzen kann zeitlich unbeschränkt parkiert werden, sofern in der Nähe keine zur zeitlich unbeschränkten allgemeinen Benutzung offenstehende Parkplätze frei sind (Art. 20a Abs. 2 Bst. b VRV). Die

Regelung der Parkgebühren ist nicht Gegenstand der VRV. Parkgebühren können im Zusammenhang mit dem gesteigerten Gemeingebrauch öffentlichen Grundes verlangt werden. Die entsprechende Kompetenz liegt bei der Stelle, die über den Gemeingebrauch öffentlichen Grundes entscheidet. Im Kanton Zürich sind dies grundsätzlich die Gemeinden. Diese sind befugt, auf ihrem Gebiet Regelungen zu erlassen und insbesondere Gebührenpflichten einzuführen, beispielsweise im Rahmen von Parkierungsreglementen. Darauf bezieht sich auch ein entsprechender Hinweis des Merkblattes «Parkierungserleichterungen für gehbehinderte Personen» der Vereinigung der Strassenverkehrsämter betreffend Erhebung von Parkgebühren nach den «örtlichen Vorschriften». Aufgrund dieser Zuständigkeitsordnung ist eine einheitliche kantonale Regelung in diesem Bereich nicht möglich. Es besteht auch keine gesamt-kantonale Übersicht über solche Parkplätze und darüber, ob hierfür Gebühren erhoben werden oder nicht.

Zu Frage 3:

Die Überwachung und Kontrolle des ruhenden Verkehrs gehört grundsätzlich zu den verkehrspolizeilichen Aufgaben der Gemeindepolizeien (§ 18 Polizeiorganisationsgesetz [LS 551.1]). Angesichts der Kompetenz der Gemeindepolizeien ist eine allgemeingültige Aussage zur Praxis bei Verletzungen der Parkierungsvorschriften nicht möglich.

Die Kantonspolizei würdigt solche Fälle einzeln und berücksichtigt dabei die jeweilige Situation und die Umstände in kulanter Weise. Dieses Vorgehen wird auch im Rahmen der Ausbildung für die Erhebung von Ordnungsbussen gemäss § 8 der Kantonalen Ordnungsbussenverordnung (LS 321.2), die von der Kantonspolizei durchgeführt wird, empfohlen.

Zu Frage 4:

Gemäss Art. 9 Abs. 1 und 2 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK; SR 0.109) sind die Vertragsstaaten verpflichtet, geeignete Massnahmen zu treffen, um für Menschen mit Behinderungen unter anderem den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Der Aktionsplan Behindertenrechte Kanton Zürich 2022–2025 (RRB Nr. 980/2022) hat das Schwergewicht auf den Zugang zum öffentlichen Verkehr gelegt.

Ferner verlangt Art. 20 Bst. a UN-BRK wirksame Massnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit grösstmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten

erleichtert. Im Kanton Zürich werden gestützt auf § 27 Abs. 1 der Verkehrsabgabenverordnung (VAV; LS 741.11) Personen, die wegen ihres Gebrechens auf die Benutzung eines Motorfahrzeugs angewiesen sind, die Verkehrsabgaben auf Gesuch hin erlassen. Zudem werden Angehörigen oder anderen nahestehenden Personen, die ein Motorfahrzeug halten, um eine gebrechliche Person zu betreuen, Vergünstigungen gewährt (§ 27 Abs. 2 VAV).

Einen Anspruch auf unentgeltliche Nutzung oder unentgeltlichen gesteigerten Gemeingebrauch öffentlichen Grundes vermittelt die UN-BRK nicht, wobei aus Sicht des Regierungsrates eine unentgeltliche Nutzung von öffentlichen Parkplätzen für Menschen mit Behinderungen grundsätzlich wünschenswert wäre.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli